

Des Notiz Herrn v. Roder
 eingereicht am 3. März. 1869.

Durch das Bundesgesetz vom 19. Juli 1852 ist der Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Gebiet der Eidgenossenschaft den Kantonen und der Privatthätigkeit überlassen worden. Demgemäss haben die Kantone auch allein das Recht auf ihrem Territorium Concessionen zu erteilen. (S. S. 1. u. 2. des genannten Gesetzes)

Der Kanton als solcher darf weder Eisenbahnen bauen noch solche besitzen und betreiben.

Es steht ihm auch bei den Concessionserteilungen durch die Kantone keinerlei Einfluss zu; er kann keine Concession verhindern weil sie nicht im allgemeinen Interesse liegt und ebensowenig darf er aus irgend welchen Gründen von zwei oder mehreren Concurrenzlinien die eine ausschließen.

Der Kanton hat gegen über den kantonalen Concessionen nur eine einzige und zwar negative Befugnis die darin besteht den Bau einer Linie dann zu verhindern, wenn sie die militärischen Interessen der Eidgenossenschaft verletzt. (S. 7)

Es ist leicht einzusehen dass bei diesen staatsrechtlichen Verhältnissen dem Kanton eine initiative Haltung bezüglich der Alpenbahnen kaum möglich ist. Die Kantonalbehörden dürfen so wenig selbst bauen als sie berechtigt sind die Leitung der Bahn vorzuschreiben. Der Bau und Betrieb der Alpenbahn ist wie derjenige jeder andern Bahn der Privatthätigkeit und den Kantonen überlassen.

Besteht haben sich denn auch zwei Vereinigungen gebildet welche aus Kantonen und Eisenbahngesellschaften bestehen von denen die eine den Bau der Gotthard die andere den ^{des Sanktmaria} aufbaut.



Beide haben seit Jahren die Vorarbeiten so gefördert dass die selben namentliche in Verbindung mit der italienischen Enquete als abgeschlossen betrachtet werden können.

Keines der beiden Projekte wird aber ohne die Mitwirkung des Staates möglich sein und darum wird sich auch nicht einmal eine Ausführgesellschaft bilden können so lange sich nicht die auswärtigen Regierungen für den einen oder den andern Fall ausgesprochen haben.

Wenn daher eine auswärtige Regierung den Bau einer schweizerischen Alpenbahn in ihrem eigenen Theil erachtet und wenn sie über die eine Richtung der andern vorzieht, so darf sie nicht eine staatsrechtliche unniögliche vorgängige Entscheidung der schweizerischen Behörden abwarten, sondern sie wird am besten ihren Interesse durch eigene Initiative sichern zu stellen.

Dieses Zweck kann freuen durch die bloße Erklärung an den schweiz. Bundesrath erreichen: dass es bereit sei über den Bau einer schweiz. Alpenbahn in Uebereinkunft zu treten, dass es aber eine eventuelle Theilnahme ausschliesslich dem Lande zuwenden werde.

Eine solche Erklärung würde die schweiz. Alpen

Satzfrage sofort auf einen neuen fruchtbaren Boden stellen
 Nothwendig sofort folgende Wirkungen haben:

a. alle andern Konkurrenzprojecte würden verschwin-
 den, sobald ihnen die Unterstützung des Auslandes
 entzogen ist; die sämmtlichen Interessen würden sich
 dem Satthard zuwenden und die Bildung einer
 Ausführungsgesellschaft wäre gesichert.

b. Der eidw. Bundesrath würde in die Lage ver-
 setzt in der Sache activ aufzutreten, weil nach der
 Bundesverfassung (Art. 1) nur ihm die Unterhand-
 lung über Propositionen des Auslandes zu kommt.
 Eine solche Einwirkung von Seite des Auslandes und
 nur diese allein kann ihm die Freiheit der Action ver-
 schaffen die ihm sonst durch die Beschränkung gerade,
 zu unterzogen ist.